OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-350493/3/Bm/PP

Datum:

Linz, 24. Juli 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M D, x, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. Jänner 2018, GZ: SJF, betreffend Abweisung des Antrages auf bedarfsorientierte Mindestsicherung den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 29. Jänner 2018, GZ: SJF, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29. Jänner 2018, GZ: SJF, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 25. Jänner 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs im Grunde der §§ 4, 17 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, der Bf lebe mit der Ehegattin I D im gemeinsamen Haushalt. Der Bf würde einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ besitzen und würde der Bf derzeit AMS-Leistung in Höhe von 25,91 Euro (bzw. Krankengeld) täglich beziehen. Die Ehegattin habe einen befristeten Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte plus. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG würden lediglich Personen mit einem Daueraufenthaltstitel einen Rechtsanspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung haben. Für die Ehegattin bestehe daher kein Anspruch auf Mindestsicherung. Das Einkommen des Bf überschreitet den in der Mindestsicherung für ihn anzuwendenden Mindeststandard „Wohngemeinschaft-Partnerschaft“ in Höhe von 649,10 Euro monatlich. Es bestehe daher kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung und sei der Antrag somit negativ zu entscheiden.

2. Dagegen hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, gemäß § 4 Oö. BMSG werde eine bedarfsorientierte Mindestsicherung auch für Personen geleistet, die den gewöhnlichen Aufenthalt in Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 erfüllen und Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthalt im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden. Die Voraussetzungen des § 4 Oö. BMSG würden sehr wohl von den Antragstellern erfüllt werden, da sich die Gattin des Bf seit 2004 ununterbrochen in Österreich aufhalte. Von § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG würden unter anderem Personen erfasst sein, die gemäß § 9 Abs. 5 BFA-VG eine Aufenthaltsverfestigung erlangt haben. Dabei handle es sich um Drittstaatsangehörige, die bereits fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen seien. Diese Personen würden wegen fehlender eigener Mittel zum Unterhalt oder mangels ausreichender Krankenversicherung nicht ausgewiesen werden dürfen.

Aus diesen Gründen wird der Antrag gestellt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Leistung auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt wird.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor. Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Dezember 2017,

Ra 2016/10/0130, verwiesen, worin der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) festgehalten habe, dass gemäß § 9 Abs. 5 BFA-VG aufenthaltsverfestigte Personen unter den Begriff des „sonstigen dauernden Aufenthaltsrechts“ gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG fallen und für diese Personen somit ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung besteht. Nach Meinung der belangten Behörde habe jedoch der VwGH über den letzten Punkt des § 9 Abs. 5 BFA-VG keine inhaltliche Aussage getroffen, wonach es nämlich heiße: *„Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und zu seinem Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen und dies nicht aussichtslos scheint“*. Im Fall der Ablehnung von Frau D, die den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-plus“ besitze, sei der Bescheid zwar noch vor Kenntnis der Entscheidung des VwGH ergangen, dennoch sei diese Entscheidung richtig. Im Falle der Frau D sei im Ermittlungsverfahren festgestellt worden, dass diese seit dem Jahr 2004 insgesamt lediglich 1 Jahr und 4 Monate in Österreich gearbeitet habe. Ihr sei auch - im Gegensatz zu Herrn D, der einen Daueraufenthalt-EU besitze - lediglich die Rot-Weiß-Rot-plus-Karte ausgestellt worden. Für Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) würden die Voraussetzungen des vierten Hauptstückes, insbesondere § 11 NAG, gelten. Laut der Bestimmung des § 11 Abs. 4 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden, „wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte“. Auch der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ dürfe gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 NAG nur dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des ersten Teiles erfüllt seien. Insofern gehe die Behörde davon aus, dass Frau D aus Sicht der Fremdenrechtsbehörde zu keinem Zeitpunkt den Tatbestand für eine Aufenthaltsverfestigung erreicht habe.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und Einholung einer Auskunft über die für Frau I D vorliegenden Aufenthaltstitel.
Demnach liegen für Frau D folgende Aufenthaltstitel seit 2009 vor:

9. Juli 2009 - 9. Juli 2010	Niederlassungsbewilligung beschränkt
10. Juli 2010 - 10. Juli 2011	Niederlassungsbewilligung unbeschränkt
seit 11. Juli 2011	Rot-Weiß-Karte befristet auf 3 Jahre

5. Das LVwG Oö. hat erwogen:

5.1. Nach § 4 Abs. 1 Oö. BMSG kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die
.....

2.
a) Österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige
b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung
e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

Nach § 9 Abs. 5 BFA-VG darf gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits 5 Jahre, aber noch nicht 8 Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm „§ 53“ FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen und dies nicht aussichtslos scheint.

Nach Abs. 6 dieser Bestimmung darf gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits 8 Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. § 63 Strafgesetzbuch (StGB) gilt.

Nach § 52 Abs. 4 FPG hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, zu erlassen, wenn

1. .....
2. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 NAG erteilt wurde, er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und im ersten Jahr seiner Niederlassung mehr als 4 Monate keiner erlaubten unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,
3. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 NAG erteilt wurde, er länger als 1 Jahr aber kürzer als 5 Jahre im Bundesgebiet niedergelassen ist und während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,
4. der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund (§ 11 Abs. 1 und 2 NAG) entgegensteht oder

5. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, aus Gründen, die ausschließlich vom Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erfüllt sind.

Gemäß § 53 Abs. 3 FPG ist ein Einreiseverbot gemäß Abs. 1 für die Dauer von höchstens 10 Jahren, in den Fällen der Z 5 bis 9 auch unbefristet, zu erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Als bestimmte Tatsache, die bei der Bemessung der Dauer des Einreiseverbotes neben den anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen relevant ist, hat insbesondere zu gelten, wenn

1. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten, zu einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten oder mindestens einmal wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden ist;
2. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht wegen einer innerhalb von 3 Monaten nach der Einreise begangenen Vorsatztat rechtskräftig verurteilt worden ist;
3. ein Drittstaatsangehöriger wegen Zuhälterei rechtskräftig verurteilt worden ist;
4. ein Drittstaatsangehöriger wegen einer Wiederholungstat oder einer gerichtlich strafbaren Handlung im Sinne dieses Bundesgesetzes oder des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes rechtskräftig bestraft oder verurteilt worden ist;
5. ein Drittstaatsangehöriger von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;
6. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB) oder eine Person zur Begehung einer terroristischen Straftat anleitet oder angeleitet hat (§ 278f StGB);
7. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder
8. ein Drittstaatsangehöriger öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen,

ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt oder

der Drittstaatsangehörige ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass

9. er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

5.2. Mit Erkenntnis des VwGH vom 20. Dezember 2017, Ra 2016/10/0130-8, wurde zur Frage, ob für Antragsteller mit Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ Anspruch auf Mindestsicherung besteht, begründend nach Zitierung des § 4 Oö. BMSG und den Materialien (Blg. 434/2011 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 27. GP, S. 33ff) Folgendes ausgeführt:

„Die - zufolge der Materialien als Auffangtatbestand konzipierte - Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG stellt auf ‚Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland‘ ab. Sowohl aus dem Wortlaut der Bestimmung (‚sonstiges dauerndes Aufenthaltsrecht‘) als auch aus den Materialien (die ein Abstellen auf bereits erteilte ‚Aufenthaltstitel‘ nur beim Tatbestand nach § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d Oö. BMSG erkennen lassen) ergibt sich unmissverständlich, dass es insofern nicht auf (von der zuständigen Behörde erteilte) ‚Aufenthaltstitel‘, sondern auf ein - gegebenenfalls im Wege der Vorfragenbeurteilung zu ermittelndes - ‚sonstiges dauerndes Aufenthaltsrecht‘ ankommt.
Den wiedergegebenen Materialien lässt sich zudem entnehmen, dass dem Gesetzgeber als ‚sonstiges dauerndes Aufenthaltsrecht‘ im Sinne der genannten mindestsicherungsrechtlichen Bestimmung gerade jene Aufenthaltsverfestigung vor Augen stand, auf die sich die Revisionswerberin im Verfahren berufen hat.“

5.3. Im Lichte dieser Judikatur des VwGH ist in einem Verfahren betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung bei Antragstellern, die über befristete Aufenthaltstitel verfügen, vorerst zu prüfen, ob von einer Aufenthaltsverfestigung im Sinne des § 9 BFA-VG für die Antragsteller auszugehen ist. Aus dem Erkenntnis geht hervor, dass auf sämtliche im § 9 BFA-VG genannten Aufenthaltsverfestigungstatbestände einzugehen ist.
Ausgehend von dem von der belangten Behörde angenommenen Aufenthaltsverfestigungstatbestand des § 9 Abs. 5 BFA-VG ist zu prüfen, ob die Antragstellerin bereits 5 Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war. Weiters muss im Verfahren die Antragstellerin glaubhaft machen, die Mittel zu ihrem Unterhalt und ihren Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte sichern zu wollen und eine andere eigene Unterkunft beizubringen und dies

nicht aussichtslos scheint. Die Prüfung hat sich sohin auf die Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft oder auch auf die Verfolgung von allenfalls bestehenden Unterhaltsansprüchen zu beziehen. Hinsichtlich des Zeitraumes von 5 Jahren wird wohl der Beginn des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich maßgeblich sein.

Soweit die belangte Behörde im Vorlageschreiben darauf verweist, dass Frau D seit dem Jahr 2004 insgesamt lediglich 1 Jahr und 4 Monate in Österreich gearbeitet hat, wird dies noch nicht ausreichend sein, um von einer mangelnden Aufenthaltsverfestigung zu sprechen. Die Prüfung hat sich nach dem Judikat des VwGH auch auf die Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft zu beziehen.
Die mangelnde Bereitschaft wurde von der belangten Behörde auf Grund der Tatsache angenommen, dass Frau D lediglich 1 Jahr und 4 Monate in Österreich gearbeitet hat. Ermittlungen, weshalb Frau D nur über diesen kurzen Zeitraum einer Arbeit nachgegangen ist, wurden nicht getätigt. Insbesondere wurde nicht geprüft, ob überhaupt eine Arbeitsfähigkeit besteht.

Abgesehen davon wird in gegenständlicher Angelegenheit auf den Aufenthaltsverfestigungsgrund nach § 9 Abs. 6 BFA-VG hingewiesen, wonach gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits 8 Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden darf, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen.
Nach Auskunft der belangten Behörde ist Frau D bereits 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen. Demnach gilt für sie dieser Aufenthaltsverfestigungstatbestand. Eine Prüfung nach § 9 Abs. 6 BFA-VG wurde nicht vorgenommen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss ausgegangen ist.

Das LVwG Oö. konnte im gegenständlichen Fall die oben genannten Sachverhaltsermittlungen aus folgenden Gründen nicht selbst tätigen und im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden:

Würde das LVwG Oö. nämlich im Falle der Annahme einer Aufenthaltsverfestigung sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 BVG verletzt werden. Im Falle der Annahme einer Aufenthaltsverfestigung und des Bestehens eines Anspruches auf Mindestsicherung sind

Berechnungen der Höhe der zu gewährenden Mindestsicherung anzustellen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung genommen werden.

Insofern war der Beschwerde daher derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier